

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Postfach 7124 | 24171 Kiel

An die  
Schulleiterinnen und Schulleiter  
aller Grundschulen,  
Gymnasien,  
Gemeinschaftsschulen,  
Förderzentren und Landesförderzentren  
in Schleswig-Holstein

Mein Zeichen: III327

Dirk Gronkowski  
dirk.gronkowski@bimi.landsh.de  
Telefon: 0431 988-2409

10.02.2022

## Informationen zum Sportunterricht ab dem 14. Februar 2022

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

nachfolgend erhalten Sie neue Informationen zum Sportunterricht, welche die Vorgaben vom 20. Januar (Anlage zu Corona-Schulinformation 2022-004) in Teilen aufheben. Der Sportunterricht gemäß Fachanforderungen wird ab dem 14. Februar in den meisten Bewegungsfeldern nun eingeschränkt wieder möglich sein. Alle aktuellen Vorgaben sind erneut dem Hygieneleitfaden im Detail zu entnehmen:

[www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen\\_Hochschulen/Schuljahr21\\_22/hygienekonzept\\_21\\_22.html](http://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/Schulen_Hochschulen/Schuljahr21_22/hygienekonzept_21_22.html)

Ich bitte Sie darum, diese Hinweise an alle Sportlehrkräfte Ihrer Schule weiterzuleiten.

Der Hygieneleitfaden enthält für die Planung des Sportunterrichts die nachfolgend aufgeführten Vorgaben. Die Änderungen sind hervorgehoben:

- (1) a. Soweit es die Witterung zulässt, soll Sportunterricht auch im Freien realisiert werden; Schulleitungen und Sportlehrkräfte entscheiden vor Ort, wo Sportunterricht stattfindet. Die Schülerinnen und Schüler planen passende Bekleidung ein.
- b. In den Umkleieräumen der Sport- und Schwimmhallen, die bei guter Belüftung und mit Abstandmarkierungen genutzt werden können, wird eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) getragen. Auch auf dem gesamten Weg zum

Sportplatz bzw. bis in die Halle hinein und nach dem Sportunterricht zurück in die Umkleieräume muss eine MNB getragen werden. Sportunterricht wird so organisiert, dass kontinuierlich Abstand gehalten wird und möglichst kein direkter Körperkontakt entsteht. Im Sportunterricht muss keine MNB getragen werden (vergleiche § 2 Absatz 2 Nummer 4 SchulencoronaVO).

c. Auf die sorgfältige Einhaltung der Händehygiene vor und nach dem Sportunterricht ist besonders zu achten.

d. Beim Helfen und Sichern ist das Tragen einer MNB erforderlich.

**(2) Die Themen der Fachanforderungen Sport können realisiert werden, sofern die Unterrichtsinhalte so ausgewählt und organisiert werden, dass es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht wird, Abstand zu halten. Demnach können neben den Individualsportarten und Rückschlagspielen auch technische Elemente der Mannschaftssportarten unterrichtet werden. Das Bewegungsfeld Raufen, Ringen, Verteidigen bleibt ausgenommen.**

**(3) Ausgenommen von den unter (2) dargestellten inhaltlichen Beschränkungen (Mannschaftssportarten) ist der Sportunterricht im Einführungsjahrgang sowie der Qualifikationsphase der Oberstufe. Es können auch umsichtig ausgewählte Spielformen der Mannschaftssportarten unterrichtet werden. Eine Pflicht zur Testung vor dem Sportunterricht besteht nicht; eine Testung vor dem Sportunterricht wird jedoch empfohlen.**

(4) Schwimmunterricht und der Besuch von Schwimmstätten im Rahmen des Sportunterrichts sind möglich und gewünscht, insbesondere in den Grundschulen sowie in den Jahrgangsstufen 5 und 6. Sofern einzelnen Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 7 das sichere Schwimmen im Schuljahr 2020/21 wegen des Distanzlernens nicht vermittelt werden konnte, sollten im laufenden Schuljahr ergänzende Angebote für diese Zielgruppe ermöglicht werden. Bei der Organisation und Durchführung des Schwimmunterrichts sind die geltenden Hygienepläne der Schwimmstätte zu beachten und die Organisation muss gewährleisten, dass der Abstand der Klasse bzw. Kohorte zu anderen Nutzern der Schwimmstätte gehalten werden kann.

(5) Die Durchführung von schulinternen Wettkämpfen ist unter sorgfältiger Abwägung der Notwendigkeit und Beachtung der Hygieneregeln gestattet.

Mit vielen sportlichen Grüßen

